

Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Renten

Rechtsgrundlage für das Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Renten ist § 55 Beamtenversorgungsgesetz (BeamtVG). Danach werden beamtenrechtliche Versorgungsbezüge neben Renten (z. B. solchen aus den gesetzlichen Rentenversicherungen) nur bis zum Erreichen einer bestimmten Höchstgrenze gezahlt, d. h. die Beamtenversorgung wird entsprechend gekürzt oder mit den Worten des BeamtVG "zum Ruhen gebracht".

Die Höchstgrenze der Gesamtversorgung (Pension und Rente) beträgt gem. § 55 II BeamtVG max. 75% (nach Verminderung der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge durch den Anpassungsfaktor gem. § 69e BeamtVG). Wird diese Höchstgrenze überschritten, werden Teile der Versorgungsbezüge "zum Ruhen gebracht". Es greift die sogen. Ruhensregelung des § 55 BeamtVG.

Anrechnungsfrei bleibt nur ein Rentenbetrag, der auf freiwilligen Beiträgen beruht.

Härteregelungen:

Die Verkehrsgewerkschaft GDBA und der dbb konnten jedoch sog. **Härteregelungen** durchsetzen. Dies geschah zunächst durch die Zahlung eines Ausgleichs (Gegenüberstellung altes Recht [Rententeile nach § 10 Abs. 2 BeamtVG] und neues Recht [§ 55 BeamtVG]) und dann als Fortsetzung dieser Härteregelung durch die Freistellung von zunächst 20 v.H. der maßgebenden Rente, dann **ab 1990 durch Freistellung von 40 v.H. der maßgebenden Rente** von einer Anrechnung.

Die v. g. Härteregelungen gelten nicht für Beamte, die ihre Versorgung aus einem **nach dem 31.12.1965** begründeten Beamtenverhältnis erhalten oder erhalten werden. Bei ihnen greift die Ruhensregelung des § 55 BeamtVG in voller Härte. Das bedeutet, dass die Rente (in der Regel) in voller Höhe bei der Ruhensregelung berücksichtigt werden muss. Anrechnungsfrei bleibt lediglich der Rentenbetrag, der auf freiwilligen Beiträgen beruht.

Unser Ziel, den § 55 BeamtVG gänzlich „zu Fall zu bringen“, konnte zwar durch zahlreiche Musterprozesse mit Unterstützung von GDBA und dbb bis hin zum Bundesverfassungsgericht vorangetrieben, bisher aber noch nicht erreicht werden. Denn das höchste deutsche Gericht entschied 1987 letztlich für den Gesetzgeber und damit gegen die Betroffenen. So hat das Bundesverfassungsgericht die Regelung für verfassungskonform erklärt. Aber GDBA und dbb geben nicht auf. GDBA und dbb bleiben auch für die Kolleginnen und Kollegen, deren Beamtenverhältnis nach dem 31.12.1965 begründet wurde, weiterhin um eine Verbesserung ihrer Versorgung bemüht. Sie fordern, diesen Personenkreis schrittweise in die teilweise Anrechnungsfreiheit der Rente einzubeziehen.

Beispiel Härteregelung:

- Höchstruhegehaltssatz 75% erreicht
- Ernennung zum Beamten **vor 1966**
- nur Pflichtbeiträge in RV (keine freiwilligen Beiträge)

→ Im Ergebnis beträgt dann die Gesamtversorgung:

40% der Rente (gem. der sogen. Härteregelung) zzgl. Versorgungsbezug (hier Höchstruhegehaltssatz 75%, (nach Verminderung der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge durch den Anpassungsfaktor gem. § 69e BeamtVG),

siehe auch Darstellung aus der nächsten Seite:

Ruhegehalt	Rente	Gesamtversorgung
2500 €	250 €	2750 € ohne Anrechnung
Höchstversorgung nach § 55 BeamtVG = 2500 €	Härteregelungsbetrag = 40% von 250 € = 100 € (anrechnungsfrei) anzurechnende Rente: = 150 €	
anzurechnende Rente 150 € 2500 € - 150 € = 2350 €	250 €	nach Anrechnung: 2600 €^{*)}

^{*)} Gesamtversorgung (Pension + Rente) beträgt in diesem Fall 2600 €

Fälle ohne Anrechnung (§ 55 Abs. 3 BeamtVG):

Auf die Versorgung **nicht angerechnet werden:**

- bei Ruhestandsbeamten:
Hinterbliebenenrenten aus einer Beschäftigung oder Tätigkeit des Ehegatten (also die Witwenrente des verstorbenen Ehegatten).
- bei Witwen und Waisen:
Renten aufgrund einer eigenen Beschäftigung oder Tätigkeit (der Witwe).

Ferner: Seit Inkrafttreten der EG-Verordnung Nr. 1606/98 am 25.10.1998 dürfen gem. Art. 46b der Verordnung (EG) Nr. 1408/71 grundsätzlich keine gleichartigen ausländischen Leistungen auf die Beamtenversorgung angerechnet werden.

Besonderheit Mindestpension und Rente (§ 14 Abs. 5 BeamtVG):

Grundsatz: Bei der Versorgungsfestsetzung wird das erdiente Ruhegehalt und die sogen. amtsunabhängige Mindestversorgung ermittelt. Liegt das erdiente Ruhegehalt unter der amtsunabhängigen Mindestversorgung, so wird diese gezahlt.

Wenn nun die Rente nach Anwendung der Ruhensvorschriften des § 55 BeamtVG das erdiente Ruhegehalt übersteigt, so ruht die Versorgung bis zur Höhe des Unterschiedes zwischen dem erdienten Ruhegehalt und der amtsunabhängigen Mindestversorgung.

Beispiel:

amtsunabhängige Mindestversorgung:	1266,00 €
erdientes Ruhegehalt:	1000,00 €
max. auf Versorgung anzurechnende Rente:	266,00 €
Rente:	400,00 €
Gesamtversorgung: (400 + 1266 – 266)	1400,00 €

Die Gesamtversorgung (Pension + Rente) wäre in diesem Fall höher als die beamtenrechtliche Mindestversorgung.

Anrechnungsfrei bleibt auch hier nur ein Rentenbetrag, der auf freiwilligen Beiträgen beruht.